

DI / Dringliche Motion Schöbi-Altstätten / Kühne-Flawil (24 Mitunterzeichnende)  
vom 25. Februar 2013

## Wohin mit den Vorsorgeaufträgen?

Antrag der Regierung vom 26. Februar 2013

### Gutheissung.

#### *Begründung:*

Im Unterschied zur letztwilligen Verfügung (Erbvertrag oder Testament) hat der Bundesgesetzgeber die amtliche Aufbewahrung beim Vorsorgeauftrag nicht ausdrücklich vorgesehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Privatautonomie keine bestimmte Aufbewahrung vorschreiben wollte. Bundesrechtskonform stehen aktuell im Kanton St.Gallen verschiedene Varianten offen. Bevorzugt werden dürfte die Hinterlegung bei der vorsorgebeauftragten Person, während die Patientenverfügungen vorzugsweise von Ärztinnen und Ärzten aufbewahrt werden.

Auch wenn Vorsorgeaufträge seit 1. Januar 2013 wirksam errichtet und deren Hinterlegungsort registriert werden kann, kann ein Bedürfnis nach sicherer Aufbewahrung bei einer Amtsstelle entstehen. Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind Vorsorgeaufträge aufbewahrt, die wirksam wurden. Aufgrund der Aufbewahrungspflicht der Urkundsperson sind bei den Amtsnotariaten zudem bereits heute jene Vorsorgeaufträge aufbewahrt, die öffentlich beurkundet wurden. Im Gebührentarif ist im Übrigen vorgesehen, dass die Amtsnotariate für die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen Gebühren verlangen können (vgl. Ziff. 30.24 im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5). Eine gesetzliche Verpflichtung der Amtsnotariate, auf Wunsch Vorsorgeaufträge aufzubewahren, bei denen sie die Errichtung nicht vorgenommen haben, besteht im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) indessen nicht.

Mit den neuen Rechtsinstituten des Kindes- und Erwachsenenschutzes, namentlich dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung, ist aber nicht auszuschliessen, dass im Rahmen der konkreten Umsetzung weitere Regelungsbedürfnisse entstehen. Bei einem Nachtrag zum EG-ZGB müsste nicht nur die Frage der Aufbewahrung geklärt werden, sondern beispielsweise auch der Umgang mit Patientenverfügungen, die häufig zusammen mit Vorsorgeaufträgen erstellt werden.